

Q&A

Personenschäden und Datenschutz

Schmerzensgeld Rechner

Funktioniert Legal Tech bei Personenschäden?

Nur eine Unterschrift?

Die Datenschutz-Einwilligungserklärungen bei Personenschäden

Die Tücken der Schweigepflichtentbindung

Inhalt und Umfang bei Personengroßschäden

Was macht ACTINEO?

Die graue Eminenz der Personenschäden?

Editorial

Die erste Ausgabe. Ein besonderer Moment.

Liebe Leserinnen und Leser,

ein neues Jahr beginnt und damit auch ein neues Jahr für das Wachstum unserer Verbraucherplattform VINQO, Deutschlands erster Legal Tech Plattform für Schadensfälle.

Von der ersten Stunde an haben wir für Geschädigte fortlaufend Artikel, häufig von der Fallbearbeitung inspiriert, kostenfrei erstellt und veröffentlicht, um den Wissensdurst der Betroffenen ein Stück weit stillen zu können.

So hat sich in einem Dreivierteljahr eine dreistellige Anzahl an juristisch aufbereiteten Artikeln angesammelt, die von einfachen Verhaltenstipps bis hin zu diffizilen Rechtsproblemen ein breites, verbraucherorientiertes Spektrum abbilden.

Wir haben uns nun entschlossen, ein weiteres Kapitel mit fachlich vertieften und inhaltlich aufbereiteten Beiträgen aufzuschlagen - das unseres monatlich erscheinenden Magazins.

Das Magazin soll aus der Praxis Erfahrungen, Hintergründe und Tipps vermitteln und den Austausch über neue Entwicklungen „im Markt“ fördern.

Dabei richtet sich das Magazin nicht nur an Geschädigte sowie Rechtsanwälte im Verkehrs- und Versicherungsrecht, sondern ebenso an Assessorinnen und Sachbearbeiter von Versicherern.

Der aktive und aufgeschlossene Austausch und Perspektivwechsel zwischen beiden „Lagern“ und die stärkere Darstellung technischer Entwicklun-



gen aus Rechts- und Versicherungssicht soll ein kurzweiliges und kompaktes Potpourri an Ein- und Ausblicken ermöglichen, für das ein grundsätzliches Interesse am Thema „Schaden“ ausreichend ist.

In unserer ersten Ausgabe blicken wir auf ein praxisrelevantes und gleichzeitig rechtlich spannendes Thema, das mit der Digitalisierung der Schadenregulierung stärkere Relevanz erfährt: die datenschutzrechtlichen Fallstricke bei der Abwicklung von Personenschäden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und freue mich auf Ihre Meinung!

Tim Platner (Hrsg.)

Geschäftsführer der Legal Data Technology GmbH

Inhalt

Schmerzensgeld in Echtzeit ermitteln?

4 Augenwischerei oder echte Hilfe für Verletzte? Ein Einblick aus Anbietersicht

Die Tücken der Schweigepflichtentbindung

10 Der Umgang mit ärztlichen Schweigepflichtentbindungen und die Vertretung bei Personengroßschäden

Nur eine Unterschrift?

6 Müssen Einwilligungserklärungen der Versicherer bei Personenschäden unterzeichnet werden?

Was macht ACTINEO?

14 Wie werden Gesundheitsdaten der Geschädigten versicherungsseitig verarbeitet?

Schmerzensgeld in Echtzeit ermitteln?

FORTSCHRITT

Augenwischerei oder echte Hilfe für Verletzte? Ein Einblick aus Anbietersicht

Es dürfte keine Neuigkeit sein, dass die Erwartungshaltung von Kunden ganz Allgemein an eine zeitige Reaktion in Zeiten von Echtzeitkommunikation stets zunimmt. Dass die Grunderwartung an eine schnelle Rückmeldung bei einem erheblichen Wissensdefizit nach einem Verkehrsunfall nicht geringer, sondern eher höher ist, dürften Rechtsanwälte wie auch die häufig stumm leidenden Sachbearbeiter in der Schadenabteilung gleichermaßen wissen. Im Personenschadensbereich ist das Wissensdefizit noch einmal größer, weil für den Geschädigten schon nicht ermittelbar ist, wie hoch der ihm zustehende Anspruch ist und sich dieser noch fortwährend verändern kann.

Wie kann der Geschädigte sein Schmerzensgeld ermitteln?

Deshalb verwundert es auch nicht, dass das Wort „Schmerzensgeldtabelle“ das im Kontext am häufigsten gesuchte Wort ist, denn welchen anderen Anhaltspunkt hat der Geschädigte sonst? Dass „der“ Schmerzensgeldtabelle eine große praktische Bedeutung zur Vereinfachung und -einheitlichung und damit eine argumentative Strahlkraft bei der Bezifferung zukommt, die ihr in rechtlicher Hinsicht nicht zusteht, dürfte jeder Praktiker - auf beiden Seiten - wohl ebenfalls wissen, denn die Bemessung hängt nicht nur von den individuellen Umständen des Einzelfalls, sondern zudem vom frei ausgeübten Ermessen des Richters ab. Zudem sind die „anerkannten“ Schmerzensgeldtabellen nicht kostenfrei einsehbar, die eigenständige Suche in frei zugänglichen Urteilsdatenbanken erfordert wiederum ein hohes Maß an Eigeninitiative und digitaler und juristischer Kompetenz. Wenn man sich bewusst macht, dass der Geschädigte lediglich

eine Kompensation seiner erlittenen Schäden begehrt, sind die Hürden und der zu erbringende Aufwand inakzeptabel und korrekturbedürftig hoch.

Der Schmerzensgeldrechner als Verbraucherhilfe?

Wir haben für VINQO.DE, der Verbraucherplattform für Schadensfälle, Deutschlands ersten Schmerzensgeldrechner entwickelt, der das ungefähre Schmerzensgeld anhand von hinterlegten Urteilen ermittelt.¹

Denn eine mathematische Addition von Verletzungen verstößt gegen die Vorgaben des Bundesgerichtshofs bei der Ermittlung des Schmerzensgeldes.

Geschädigte können Verletzungen, Verletzungskombinationen und Verletzungsfolgen angeben und anhand der Verknüpfung von über 100.000 Datenpunkten einen Schmerzensgeldrahmen für die angegebenen Verletzungen auf Grundlage der aufbereiteten Urteile erhalten. Ein auf Urteile gestützter Schmerzensgeldrahmen kann so innerhalb von zwei bis drei Minuten näherungsweise ermittelt werden. Dabei sind die

¹ so bereits AM PULS, DAS ACT-NEO MAGAZIN März 2019, S. 2

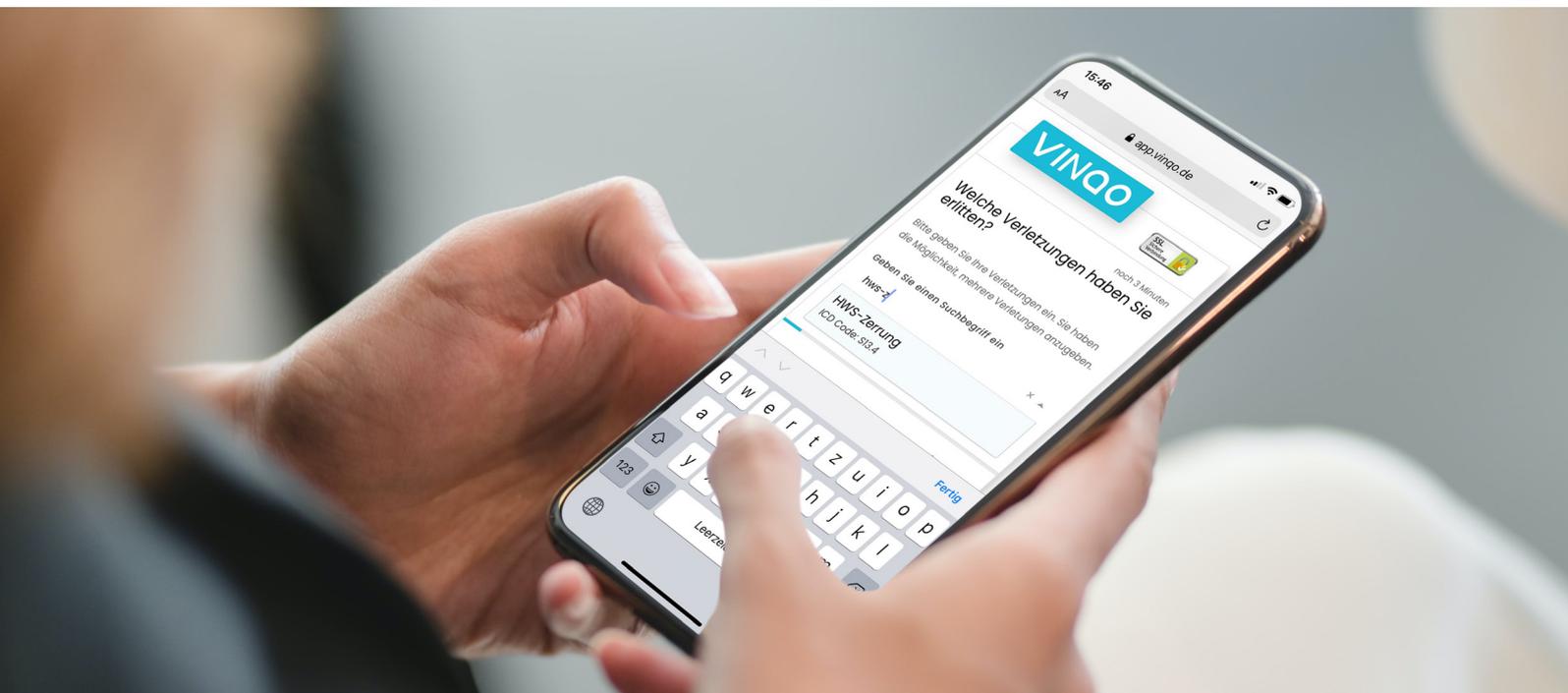
Schwächen einer schematischen Ermittlung offenkundig.

Wo bleibt das Individualschicksal?

Ein berechtigter Einwand ist, dass Einzelschicksale mit einem Schmerzensgeldrechner in ein schematisches Korsett an Fragen und objektiven Verletzungsbefunden gezwängt werden, um abgebildet werden zu können. Das individuelle Leiden des Geschädigten findet hierbei keine Beachtung. Zum können objektive Verletzungendiagnosen unterschiedlich schwer in ihrer Ausprägung, insbesondere bei generischen Be-

Entscheidungen aus Schmerzensgeldtabellen. Eine derart durchgeführte, auf Urteilen gestützte Sofort-Schadenschätzung ist jedoch besser, als den Geschädigten in der Ahnungslosigkeit zu lassen und stattdessen selbstversichernd auf die unerlässlich anwaltliche Prüfung zu verweisen. Denn dann wird übersehen, dass die Hemmnisse, Rechtsrat zu suchen und deshalb lieber hiervon abzusehen, selbst dann hoch sind, wenn es um viel geht.

In den nächsten Artikeln wird zudem deutlich werden, weshalb auf Geschädigtenseite eine stärkere



schreibungen, ausfallen und müssen insoweit unterschiedlich gewichtet werden.² Personengroßschäden können nicht einmal näherungsweise ermittelt werden.

Die Einwände sind allesamt zutreffend. Allerdings ist bei der berechtigten Kritik der Zweck des Schmerzensgeldesrechners zu berücksichtigen, wodurch sich die Kritik schnell relativieren lässt:

Der Schmerzensgeldrechner ermöglicht eine erste und unverbindliche Bewertung, die keinesfalls unreflektiert übernommen wird bzw. übernommen werden darf. Dies gilt ebenso für die Zitation von ² so beispielsweise der ICD-Code T14.0, der vom Hundebiss bis zur Stich- und Schussverletzung ganz unterschiedliche Verletzungsbilder umfasst.

Einbindung der Datennutzung unverzichtbar ist, um ansatzweise ein Wissensgleichgewicht und Informationsgleichgewicht zur versicherungsgestützten Schädigerseite herzustellen.

Weitere Informationen

VINQO.DE/Schmerzensgeldrechner

Kontakt: Tim Platner

E-Mail: gf@legaldata.tech

Telefon: 0202 7181 1780

Nur eine Unterschrift?

Müssen Einwilligungserklärungen der Versicherer bei Personenschäden unterzeichnet werden?

PRAXISTIPP

Werden Schmerzensgeldansprüche gegen einen Haftpflichtversicherer erhoben, so möchte dieser nicht nur teilweise zu weitreichende Informationen zu den Lebensumständen des Geschädigten erheben, sondern stets auch eine vorformulierte Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindung vom Geschädigten unterzeichnet wissen, ohne diese die Schadenregulierung andernfalls nicht durchgeführt werden könne. Leider scheint die Kenntnis der Rechtslage im Hinblick auf die vermeintliche Erforderlichkeit einer Einwilligung sowohl auf Geschädigten(vertreter)seite, als auch auf Schädigerseite noch nicht hinreichend vorhanden zu sein. Dabei dürfte sich bei eingehender Auseinandersetzung mit der Thematik die Erforderlichkeit einer Abwehr geradezu aufdrängen und zum unverrückbaren Grundsatz der eigenen Mandatsführung erhoben werden müssen, um die Interessen des Mandanten vollumfänglich und nicht nur ergebnisorientiert wahren zu können.

Wofür wird die Einwilligung bei einem Personenschaden überhaupt benötigt?

Die erbetene Einwilligung stellt eine besondere



Einwilligung gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO dar. Es handelt sich hierbei nicht um die typische Einwilligung zur Datenverarbeitung, die bei jedem Cookiebanner etc. abgerungen wird, sondern ist erforderlich, wenn keine der weiteren, eng auszulegenden Ausnahmetatbestände des Art. 9 DSGVO vorliegen. Gem. Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Anspruchsgeltendmachung und -abwehr zulässig:

„die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich“.

Im Rahmen der Schadenregulierung ist damit das Erforderlichkeitskriterium das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Datenverarbeitung mit und ohne Einwilligung.

Die Versicherungswirtschaft hat mit ihrem Code of Conduct, dem eigenen Datenschutzkodex, diese Abgrenzung bekräftigt. So heißt es unter III Art. 6 Nr. 2 der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) ausdrücklich:

„Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage ist zulässig, insbesondere wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Das gilt beispielsweise für die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche von Versicherten sowie von Geschädigten in der Haftpflichtversicherung.“

Um die Eingangsfrage, wofür dann Einwilligungen erforderlich sind, zu beantworten: Für Datenverarbeitungsvorgänge, die nicht erforderlich sind.

Und diese sind weder für den Betroffenen, noch den Geschädigtenvertreter wünschenswert. Ein Blick auf die unterschiedlich transparent und ausführlich dargestellten Dienstleisterlisten umfassen für die reguläre Einwilligung von Schufa bis ControlExpert eine ganze Reihe an wenig hilfreichen Drittdienstleistern. Bei Gesundheitsdaten zählt die ACTINEO GmbH, mit der wir uns in der Ausgabe noch detailliert befassen, zu den Dritten, die Zugriff auf die hochsensiblen Informationen erhalten sollen.

Kann die Einwilligung abgewehrt werden?

Die Einwilligung kann nicht nur, sondern sollte aus den dargestellten Gründen abgewehrt werden. So hat nur beispielhaft das Landgericht Essen mit Beschluss vom 08.08.2018 - 2 O 88/18 - ausgeführt:

„Dass [der Kläger] die Einwilligung zur Datenweitergabe an Dritte durch die [Versicherung] nicht unterzeichnete, kann nicht zum Nachteil des Klägers gereichen. Eine Prüffähigkeit war durch die eingereichten Unterlagen gegeben. Der [Versicherung] lagen alle Arztberichte vor, welche auch der Gerichtsakte beiliegen, sowie die Entbindung der Schweigepflicht. Durch den ausgefüllten Fragebogen der [Versicherung] lagen dieser auch sämtliche Informationen über den streitgegenständlichen Unfall vor.“

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die [Versicherung] eine Prüfung der Umstände aufgrund der fehlenden Einwilligung in die Datenweitergabe an Dritte nicht vornehmen konnte. Dass interne, automatisierte Speicherungsprozesse durch die mangelnde Einwilligungserklärung erschwert werden, ist ein Problem der [Versicherung] und kann dem Kläger nicht angelastet werden.

Müsste der Kläger die Einwilligung in die Datenweitergabe an Dritte erteilen, um an seinen Schadensersatzanspruch zu kommen, widerspräche das sämtlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einwilligungserklärung in die Datenweitergabe wäre kaum mehr freiwillig und somit obsolet.“

Wie reagieren Versicherer auf die Abwehr der Einwilligungserklärungen?

Wir haben von Beginn an die Abwehr der Einwilligung zu einer Grundsatzfrage der Mandatsführung erhoben, von der wir nicht abweichen.

Bei Datenschutzbelangen bestehen nachvollziehbare Unsicherheiten und auf Sachbearbeiterebene ist die argumentative Strahlkraft des Faktischen nicht zu unterschätzen.

Deshalb ist die Darstellung der Rechtslage zumeist unverzichtbar und manchmal auch die Erwirkung einer übergeordneten Überprüfung von Nöten.

Wir haben bei knapp 70 Haftpflichtversicherern noch keinen Versicherer feststellen müssen, der - mit ein wenig Nachhilfe durch Vorstandsbevollmächtigte - rechtswidrig an den Einwilligungen festgehalten hätte. Es handelt sich dann meistens um ein irriges, aber nicht böswillige Festhalten auf Sachbearbeiterebene. In (komplexeren) Einzelfällen war festzustellen, dass Sachbearbeiter über die Abwehr der Einwilligung und den Wegfall der bequemen ACTINEO Prüfberichte irritiert bis verärgert waren, weil sodann die Prüfung des Schmerzensgeldes - als originäre Aufgabe der Schadenregulierung - eigenhändig erfolgen musste.

Dies ist gemessen an der sonst zu erduldenen Datenverarbeitung jedoch hinzunehmen.

Was sind die Praxisfolgen einer abgewehrten Einwilligung?

Wird die Einwilligung erfolgreich abgewehrt, so ist die daraus erwachsende Konsequenz, dass der Rechtsanwalt oder der beweispflichtige Geschädigte die ergänzenden, medizinischen Unterlagen selbst anzufordern und beizubringen hat.

Im Bereich kleinerer bis mittlerer Personenschäden sind hierzu bei mehreren Ärzten ergänzende, gutachterliche Stellungnahmen anzufordern, mitsamt dem damit verbundenen Arbeits- und Verwaltungsaufwand.

So müssen beispielweise Kosten und Kostenzusagen verwaltet und gemanaged werden - mitsamt des Dauerstreitthemas der Abrechnung nach GOÄ. Zudem haben Krankenhäuser und Praxen nachvollziehbar nicht stets den Fokus darauf gerichtet, abgeschlossene Behandlungen noch einmal gutachterlich darzustellen und einzuschätzen, sodass die freundlich-beharrliche Erinnerung und Nachfrage zu einer erhöhten Beanspruchung eigener Ressourcen führt. Die ACTINEO GmbH wird von einigen Versicherern ausschließlich dazu in Anspruch genommen, um Arztberichte einzuholen, da dies zu einem nicht zu unterschätzenden Aufwand führen kann.¹

¹ vgl. ACTINEOINFO, <https://www.actineo.de/produkte/actineoinfo/>, abgerufen am 01.02.2021.

Kaum eine Kleinkanzlei wird den zusätzlichen, administrativen Aufwand bei einer einfachen HWS-Distorsion noch wirtschaftlich mit konventionellen Programmen und Abläufen bewältigen können.

Die wirtschaftlichere, aber nicht sonderlich serviceorientierte Alternative ist es dann, den Mandanten mit der Beibringung der Blankoformulare zu betrauen.

In jedem Fall ist der Mandant über die Datenschutzthematik umfassend aufzuklären. Denn wenn der Anwalt die Einwilligungserklärung kommentarlos durchreicht oder sogar die Unterzeichnung als erforderlich darstellt, wird sich der Mandant aufgrund des Vertrauensverhältnisses im Hinblick auf die Erforderlichkeit in Sicherheit wägen.

Sorgfaltswidrig wäre es zudem aus meiner Sicht, den Datenschutz gegen den Komfort für Kanzlei oder Geschädigten alternierend anzubieten, da die Reichweite des trade-offs nicht absehbar ist und eine informierte Entscheidungsfindung hier nicht möglich ist. Hierzu empfehlen wir ausdrücklich die nachfolgenden Artikel ergänzend zu studieren.





1 Einwilligung nicht erforderlich

Die geforderte Einwilligung in die Datenverarbeitung bei der Regulierung von Personenschäden ist nicht erforderlich. Die DSGVO, die hierzu ergangene Rechtsprechung und die freiwillige Selbstverpflichtung des "Code of Conduct" stellen fest, dass es einer Einwilligung für die erforderliche Datenverarbeitung nicht bedarf.

2 Unterlagen selbst einholen

Es muss sodann als Teil der Kanzleiprozesse die Anforderung der geeigneten Arztberichte, das Kostenmanagement und das Monitoring der angeforderten Arztberichte erfolgen. Denn mit der Abwehr der Einwilligung verbleibt der Geschädigte "Herr des Restitutionsgeschehens", er bleibt aber auch vollumfänglich beibringungspflichtig hinsichtlich der anspruchsbegründenden Umstände.

3 Kein trade-off

Den Aufwand, insbesondere bei kleineren Personenschäden, zu erbringen, ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht problematisch, allerdings erforderlich. Es sollte hier nicht der Ausweg gesucht werden, den Mandanten vor eine vermeintliche Wahl zwischen Datenschutz und Komfort zu stellen, da die Reichweite der Einwilligung kaum absehbar ist.

Sie haben Fragen zu diesem Thema?

www.vinqo.de
info@vinqo.de
Tel. 0202 7181 1783

Die Tücken der Schweigepflichtentbindung

Worauf Geschädigte bei der ärztlichen Schweigepflichtentbindung und Personengroßschäden achten müssen.

VON RECHTSANWALT SVEN WILHELMY

Sie werden bei einem unverschuldeten Unfall so schwer verletzt, dass Sie nie wieder Ihren Beruf ausüben können. Zudem sind Sie bis an Ihr Lebensende auf fremde Hilfe angewiesen, um Ihren Alltag zu meistern. Die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nimmt Kontakt mit Ihnen auf mit der Bitte, eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu unterschreiben. Erst dann könne die Versicherung die Bearbeitung aufnehmen. Warum sie eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht einfach unterschreiben sollten und warum es ratsam ist, schnellstmöglich einen auf Personenschäden spezialisierten Rechtsanwalt hinzuziehen, erläutert der folgende Beitrag.

Was ist eine ärztliche Schweigepflichtentbindungserklärung?

Der Arzt und das behandelnde Personal in seinem Umfeld (Arzthelfer/in, Krankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger, Labormitarbeiter, Altenpfleger, Mitarbeiter des Rettungsdienstes, sämtliche Auszubildende der Ärzte und der Krankenhäuser etc.) unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Das bedeutet, sie dürfen keine Informationen über den Patienten und Daten seiner medizinischen Behandlungen unbefugt an Dritte weitergeben. Sinn und Zweck der Schweigepflicht ist es, die Privatsphäre

des Patienten, der sich einem Arzt anvertraut hat, zu schützen. Die Schweigepflicht schützt somit das Recht des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Arzt darf Informationen an Dritte, z.B. Haftpflichtversicherer, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Patienten weiterleiten. Die schriftliche Erlaubnis des Patienten ist die sogenannte ärztliche Schweigepflichtentbindungserklärung.

Muss ich eine Schweigepflichtentbindungserklärung unterschreiben?

Grundsätzlich sind Sie zur Mitwirkung an der Aufklärung der Unfallfolgen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, dem Haftpflichtversicherer die Prüfung des Schadenfalls zu ermöglichen. Dem Versicherer müssen also auch medizinische Unterlagen zugänglich gemacht werden, die über die Unfallschädigung Auskunft geben. Das geht jedoch nur, wenn eine ärztliche Schweigepflichtentbindungserklärung erteilt wird.

In der Regel hat jede Versicherungsgesellschaft ihren eigenen Vordruck einer solchen Erklärung. Diesen Vordruck sollten Sie auf keinen Fall ungeprüft



Zentrale in Montabaur der bundesweit drei Standorte des auf Personengrößenschäden spezialisierten Anwaltsbüros Quirnbach & Partner

unterschreiben. Denn in den letzten Jahren haben die Haftpflichtversicherer den Inhalt der Schweigepflichtentbindungserklärungen mehr und mehr zum Nachteil der Geschädigten erweitert. Z.B. wird pauschal die Auflistung aller behandelnden Ärzte gefordert. Oder es wird eine Erlaubnis eingeholt, die es dem Haftpflichtversicherer ermöglicht, die Gesundheitsdaten zur Prüfung an Dritte weiterzugeben. Mit Hilfe dieser weitreichenden Erklärungen ist grundsätzlich eine komplette Ausforschung des Unfallopfers möglich. In Einzelfällen gehen die vorgelegten Schweigepflichtentbindungserklärungen sogar so weit, dass die gewonnenen Daten auch nach Beendigung des Falles gespeichert und anderweitig verwendet werden dürfen.

Sollte die Schweigepflichtentbindungserklärung solche Klauseln enthalten, müssen sie in jedem Fall gestrichen und nur auf das absolut Notwendigste begrenzt werden. Wird eine solche Begrenzung vorgenommen, kommt es immer wieder vor, dass Versicherer das nicht akzeptieren. Sie machen die Bearbeitung und damit auch die Regulierung des Falles von der Erteilung einer vollständigen Schweigepflichtentbindungserklärung abhängig.

Zur Frage der Weitergabe der Gesundheitsdaten an Dritte hat das Landgericht Essen bereits im August 2018 entschieden (Beschluss vom 08.08.2018/ Az.: 2

O 88/18), dass ein Unfallopfer nicht dazu verpflichtet ist, es dem Haftpflichtversicherer zu ermöglichen, seine Gesundheitsdaten an Dritte zur Prüfung weiterzugeben. Die Prüffähigkeit des Falles war durch die eingereichten Unterlagen völlig ausreichend, so das Landgericht

Fazit: Sie sind nach einem Unfall grundsätzlich verpflichtet, die gegnerische Haftpflichtversicherung bei der Prüfung des Schadensfalles zu unterstützen. Hierfür kann es notwendig sein, eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu unterzeichnen. Vor der Unterzeichnung sollten Sie die Erklärung jedoch genauestens überprüfen.

Warum soll ich einen auf Personenschadensrecht spezialisierten Rechtsanwalt beauftragen?

Durch das Unterzeichnen der Schweigepflichtentbindungserklärung wird bereits eine entscheidende Weiche für die weitere Regulierung des Schadensfalles gestellt. Daher sollten Sie im Vorfeld immer einen auf die Regulierung schwerer Personenschäden spezialisierten Rechtsanwalt einschalten. Er verfügt über das notwendige Wissen und die Erfahrung, die die Bearbeitung eines solchen Falls braucht. Das ist auch deshalb wichtig, weil Haftpflichtversicherungen gera-

de bei Personengroßschäden absolute Spezialisten einsetzen, die mangelnde Kompetenz und Erfahrung sofort erkennen und zu ihren Gunsten zu nutzen wissen.

Leider sehen wir immer wieder, dass Opfer von Unfällen ein zweites Mal zu Opfern werden – dieses Mal von schlechter Rechtsberatung. Häufig kommen Mandanten zu uns, weil der bisherige, nicht spezialisierte Anwalt über wenig bis keine Erfahrung im Personenschadensrecht verfügt. Betroffene erkennen das oft daran, dass sich im eigenen Fall fast nichts mehr bewegt und der Anwalt plötzlich kaum noch erreichbar ist. Spätestens dann ist es Zeit für ein klärendes Gespräch mit dem Anwalt oder auch für einen Anwaltswechsel.

Woher weiß ich, ob ein Anwalt auch auf Personengroßschäden spezialisiert ist?

Meist genügt ein Blick auf die Homepage, auf der die Spezialgebiete des Anwaltes vorgestellt werden. Fehlt hier der entsprechende Hinweis, spricht das in der Regel gegen die notwendige Expertise. Wichtig zu wissen: Eine Qualifizierung als Fachanwalt für Verkehrs-, Versicherungs- und/oder Medizinrecht ist für den eigenen Fall nur dann hilfreich, wenn sich der Anwalt auch auf die Regulierung von Personenschäden spezialisiert hat. Zudem sollte sichergestellt sein, dass der Anwalt ausschließlich die Geschädigtenseite vertritt.

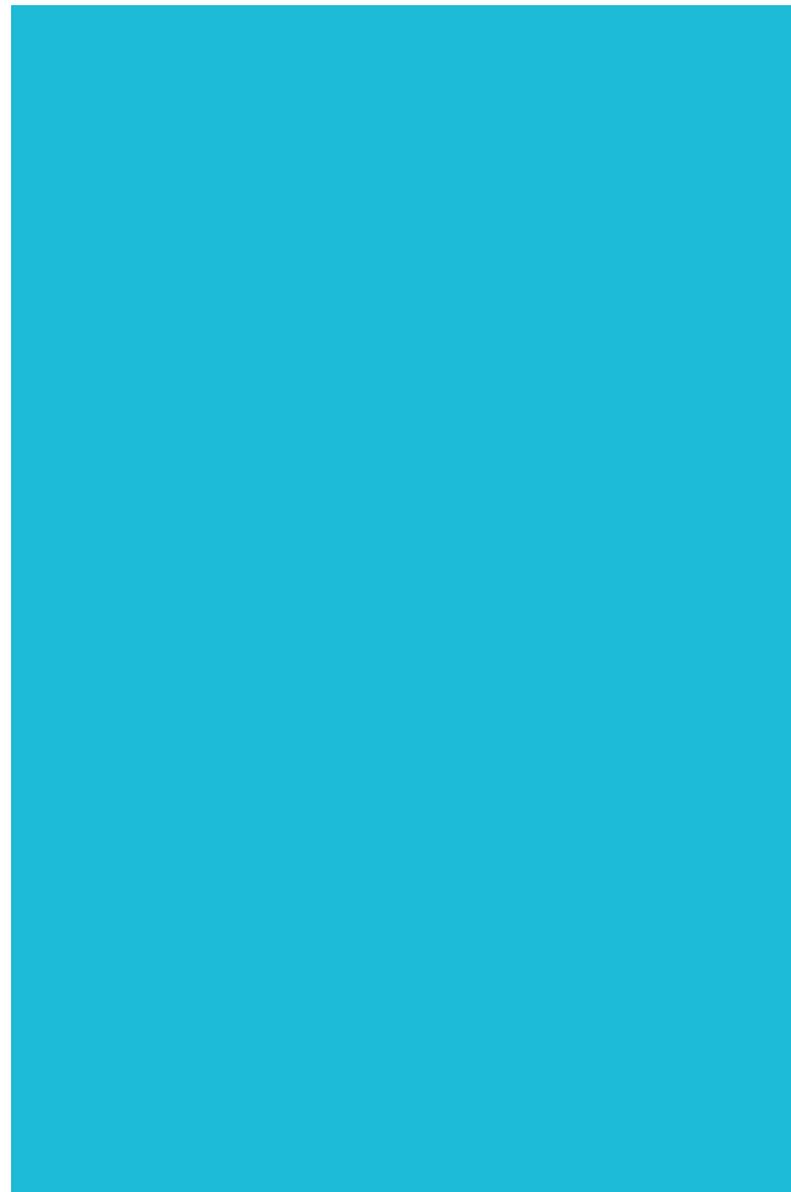
Vorteil der Spezialisierung

Bei der Bearbeitung eines Personengroßschadens müssen die Weichen von Anfang an richtig gestellt werden. Ein spezialisierter Anwalt weiß, was zu tun ist.

- Die Schweigepflichtentbindungserklärung muss auf ein Minimum zu beschränkt werden.
- Die medizinischen Unterlagen müssen vollständig angefordert und geprüft werden.
- Der gegnerischen Versicherung dürfen keine missverständlichen Unterlagen vorgelegt werden, von

denen sie ggfs. profitieren kann. Um das Schmerzensgeld und den weiteren Schadensersatz zu „drücken“, suchen Versicherer regelmäßigen nach Ursachen für die bestehenden Beschwerden, die nichts mit dem Unfall zu tun haben. Unbedacht vorgelegte medizinische Unterlagen können im Einzelfall mehrere Tausend, in Extremfällen sogar mehrere 100.000 € kosten.

- Der spezialisierte Rechtsanwalt verfügt über ein Netzwerk von Medizinern, Gutachtern und Reha-Beratern und anderen Experten, die ihn jederzeit bei der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche unterstützen können. Reha-Beratern helfen, die Lebensqualität des Geschädigten durch das Vermitteln von passenden Therapien, Therapieeinrichtungen, Hilfsmittel und/oder der Organisation von Pflege zu verbessern.



Über den Autor



Rechtsanwalt Sven Wilhelmy ist seit 2018 einer der drei Partner des **Anwaltsbüros Quirnbach & Partner** (<https://ihr-anwalt.com/>).

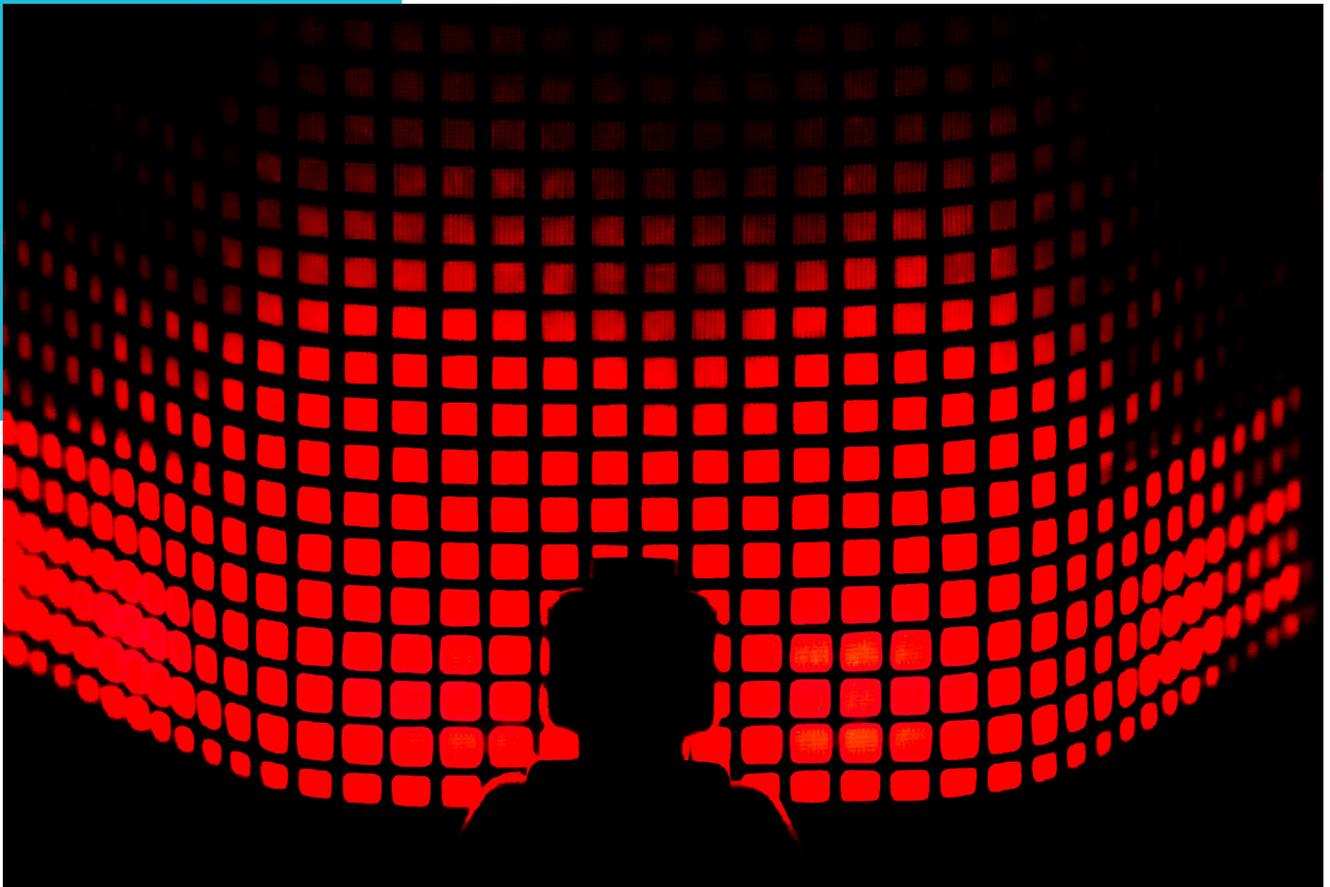
Die Kanzlei vertritt im Personenschadensrecht bundesweit ausschließlich schwerstgeschädigte Opfer von ärztlichen Behandlungsfehlern und Unfällen. Die Kanzlei arbeitet mit modernen digitalen Technologien, was die Bearbeitungszeit in aller Regel deutlich verkürzt. Die Mandanten können mit Hilfe digitaler Fragebögen gemeinsam mit ihrem Anwalt alle wichtigen Schadenspositionen ermitteln – vom Verdienstaufschlag über den Pflege- und Betreuungsbedarf bis hin zum Schmerzensgeld. Über die WebAkte haben Mandanten jederzeit rund um die Uhr Zugriff auf sämtliche Dokumente und sind stets auf dem neuesten Stand.

Vor seinem Wechsel zu Quirnbach & Partner im Jahr 2015 war er lange Jahre in Köln bei einem Haftpflichtversicherer als Syndikusanwalt zuständig für die Regulierung von Personengroßschäden in Arzthaftungs- und Haftpflichtfällen.

Was macht ACTINEO?

**Die graue
Eminenz der
Personenschaden-
regulierung?**

Die Schadenregulierung von Sach- und insbesondere von Personenschäden ist von einem fortwährenden Informations- und Wissensdefizit durchzogen. Geschädigte, die zumeist nur wenige Male in ihrem gesamten Leben mit einer Schadenregulierung konfrontiert sind, stehen Versicherungskonzernen gegenüber, die effektiv und häufig auch mit beachtlichen Gewinnen mehrere Millionen Schäden jährlich regulieren. Dabei bietet die Schadenregulierung, durch ihre schiere Masse und den damit verbundenen Skalierungseffekten, hervorragende Ansatzpunkte, durch innovative Digitallösungen Abläufe - im Interesse aller Beteiligten - zu beschleunigen und - im Eigeninteresse - Schadensauszahlung mit vermeintlich wie tatsächlich substantiierten Einwänden kleinzurechnen.



Ein Vorreiter dürfte hierbei ControlExpert¹ sein, der eine technische und rechtlich-wirtschaftliche Prüfung von eingereichten Schadensgutachten und Kostenvoranschlägen vornimmt, um im Rahmen eines „Prüfberichts“ sowohl zulässige wie unzulässige Kürzungen darzulegen und so dem anfragenden Versicherungsinstitut dabei zu helfen, Ansprüche dem Grunde wie der Höhe nach, sowie die daraus resultierende Schadenquote zu reduzieren. Die Prüfberichte haben keine zivilprozessual-beweisrechtliche Relevanz², gleichwohl sind sie ein geeignetes Mittel, neben berechtigten Kürzungen auch unberechtigte durchzusetzen, sofern ein Wissensdefizit der Geschädigtenseite besteht. Soweit so ambivalent.

Die ACTINEO GmbH bietet - u.a. - die Prüfung von Personenschäden für Versicherer an und erstellt auf Grundlage der selbst eingeholten und/oder versicherungsseitig weitergeleiteten Unterlagen des Geschädigten ebenfalls einen Prüfbericht. Uns liegt ein solcher Prüfbericht vor.

In diesem werden die Informationen des Personenschadens systematisiert und simplifiziert aufbereitet und mit einem sogenannten „Orientierungswert“ versehen, mithilfe dessen ein Schmerzensgeldrahmen dargestellt wird, der - so scheint es dem Autor - unkritisch im Rahmen der weiteren Schadenregulierung durch den Versicherer übernommen wird. Eine Darstellung der Herleitung des Orientierungswerts erfolgt dabei nicht.

Wie weit die Tätigkeit von ACTINEO zwischenzeitlich vorangeschritten ist, wird deutlich, wenn Sie sich als Geschädigtenvertreter selbst um die Einholung der Arztberichte - wie wir es in dieser Ausgabe als zwingend notwendiges Vorgehen empfehlen - bemühen. Die Sekretariate von Hausärzten gehen gelegentlich ohne weitere Nachfrage davon aus, man hole als ACTINEO Arztberichte ein.

Was ist das Problem mit ACTINEO für Geschädigte?

Gesundheitsdaten zählen zu den empfindlichsten und höchstpersönlichsten Daten überhaupt. Deshalb werden sie vom Gesetzgeber ganz besonders stark geschützt, sodass Gesundheitsdaten nicht beliebig verwendet oder gar weitergegeben werden dürfen. Und hier wird es aus Geschädigtensicht im Hinblick auf ACTINEOs Tätigkeitsspektrum hochproblematisch.

ACTINEO agiert als Auftragsdatenverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO für Versicherer. ACTINEO steht damit aus datenschutzrechtlicher Hinsicht im „Lager“ des Versicherers und verarbeitet hier Gesundheitsdaten. Das Anfordern von Arztberichten - mit Schweigepflichtentbindungserklärung - kann beispielsweise eine solche zulässige Hilfstätigkeit darstellen.³ Das Anfordern dieser Unterlagen kann deshalb - auf den jeweiligen Schadensfall beschränkt - gem. Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO erforderlich sein. Selbst die Aufbereitung könnte noch als erforderlich zu bezeichnen sein, weil dadurch die originäre Tätigkeit des Versicherers ausgelagert wird, die er auch hätte selbst durchführen können.

Die Kritik an ACTINEOs Geschäftsgebaren setzt nicht an der Datenbeschaffung oder -aufbereitung, sondern an der -analyse, ACTINEODATA, an.

Dabei ist es aus meiner Sicht wichtig zu betonen, dass bei der kritischen Betrachtung des Geschäftsmodells Fragen der Moral oder Legitimität, insbesondere bei Kürzungs- und Regulierungsansätzen, außer Acht zu lassen sind. Es kommt ausschließlich auf die rechtliche Bewertung und die aus dem Sachverhalt abzuleitenden Maßnahmen zur Interessenwahrung der Geschädigten an.

ACTINEO arbeitet eigenen Angaben zufolge mit Künstlicher Intelligenz⁴ und Machine Learning.

1 alternative Anbieter u.a. die DEKRA und HP Claims
2 vgl. beispielhaft LG Berlin, Urt. v. 16.01.2013 - 43 S 136/12; AG Berlin, Urt. v. 19.08.2014 - 3 C 3423/13.

3 Von ACTINEO Angeboten als Produkt „ACTINEOINFO“, <https://www.actineo.de/produkte/actineoinfo/>, abgerufen am 30.01.2021.

4 ACTINEODATA, <https://www.actineo.de/produkte/actineodata/>, abgerufen am 30.01.2021.

Sehr stark vereinfacht bedeutet dies, dass man einer Software viele tausend aufbereitete Datensätze⁵ mit verknüpften Daten zeigt, bis diese für sich in der Lage ist, aufgrund der „Erfahrung der historischen Daten“ vergleichbare Daten und Abweichungen in neuen Datensätzen zu erkennen und so Einschätzungen vornehmen zu können. ACTINEO nennt dies „Predictive Analytics“⁶

Bereits in der Septemberausgabe 2019 des ACTINEO eigenen Magazins „AM PULS“ heißt es hierzu:

„Mit entsprechenden Modellen könne beispielsweise eine sehr hohe Genauigkeit bei der maschinenbasierten Erkennung von Diagnosecodes oder Abrech-

Doch woher stammen die vielen tausend Arztberichte und Gesundheitsdaten, die einem Datentopf zugeführt werden müssen, um derartige Datenmodelle überhaupt entwickeln und trainieren zu können?

Die Vermutung liegt hier nahe, dass ACTINEO die über die Kunden - gemeint sind hier die Versicherer - aggregierten Gesundheitsdaten gegen die eigenen KI-Modelle matcht und so anhand der historischen Gesundheitsdaten anderer Personenschäden (teil-) automatisierte Bewertungen der Personenschäden zugunsten des zahlenden Auftraggebers - des Versicherers - und zulasten des Geschädigten vornimmt.⁹ Dass Datenherkunft und -aggregationspunkte als



nungsziffern erzielt werden. Ebenso sei es künftig vorstellbar, über eine Vielzahl von eingelesenen OP-Berichten automatisiert Fehler oder Komplikationen bei der Behandlung zu erkennen“.⁷

ACTINEO wirbt mit „Deutschlands größter unabhängiger Datenbank medizinisch codierter Personenschäden“.⁸

5 ACTINEO arbeite mit Supervised Learning, AM PULS, September 2019, S. 4, https://www.actineo.de/fileadmin/62actineo/medien/Aktuelles/Presse/2019/ACTINEO_AM_PULS_08_9-2019_web.pdf, abgerufen am 30.01.2021.

6 ACTINEODATA, <https://www.actineo.de/produkte/actineodata/>, abgerufen am 30.01.2021.

7 AM PULS, September 2019, S. 4, https://www.actineo.de/fileadmin/62actineo/medien/Aktuelles/Presse/2019/ACTINEO_AM_PULS_08_9-2019_web.pdf, abgerufen am 30.01.2021.

8 <https://www.experten.de/2018/03/27/sv-und-actineo->

Vermutung bezeichnet werden müssen, liegt vor dem Hintergrund der besonders sensiblen Daten an der bemerkenswert intransparenten Unternehmenskommunikation. ACTINEO zieht sich in einer diesbezüglichen Anfragen auf Diskretion und Datenschutz zurück.¹⁰ Dabei verkennt das Unternehmen schon, dass sich Datenschutz gerade durch Transparenz kennzeichnet.

entwickeln-personenschaden-cockpit/, abgerufen am 30.01.2021.

9 vgl. Hülsmann in DANA 1/2020 S. 16; Der Aufbau eines kundenspezifischen Datawarehouses mit ACTINEODATA erfolge nur mithilfe der Beleganforderung ACTINEOINFO, ob sodann aus allen Schadensfällen vermengt, bleibt unklar, <https://www.actineo.de/produkte/actineodata/>, abgerufen am 30.01.2021.

10 Antwort von ACTINEO, Hülsmann in DANA 1/2020 S. 16.

Der Geschädigte kann sich folglich bei einer Weitergabe seiner Gesundheitsdaten an ACTINEO nicht sicher sein, ob und in welchem Umfang seine Gesundheitsdaten nur erfasst und fallbezogen verwendet oder gleich für ein ACTINEO Datawarehouse genutzt werden, um den Datenbestand nebenbei zu erweitern und zu präzisieren.¹¹

Und im Nichtwissen liegt das ganz entscheidende rechtliche und tatsächliche Problem. Die Verwendung der Gesundheitsdaten des Geschädigten, um eigene Datenmodelle zur automatisierten Analyse zu verbessern, ist keine für den jeweiligen Einzelfall erforderliche Datenverarbeitung und bedarf deshalb gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO der informierten Einwilligung des Geschädigten.¹²

Eine informierte Einwilligung kann jedoch schon nicht abgegeben werden, da die umfängliche Verwendung der Daten für den Geschädigten nicht erkennbar ist. Wie in der hiesigen Ausgabe dargestellt, sollten Einwilligungserklärungen deshalb keinesfalls unterzeichnet werden.

Was sind die Folgen für Geschädigte?

Wenn wir an den Anfang des Beitrages zur 2002 gegründeten ControlExpert GmbH zurückkommen, die zur ACTINEO GmbH sieben Jahre Entwicklungsvorsprung hat, so zeigt sich dort ein ambivalentes Bild: Es finden kalkulatorische Kürzungen von Gutachten und Kostenvoranschlägen statt, die sich auf unterschiedliche, im Wesentlichen aber offengelegte Datenquellen stützen. Es geht um einzelne, centgenau ermittelbare Sachschadenspositionen, die zumeist hinsichtlich Grund und/oder Höhe streitig sind.

Die Tätigkeit von ControlExpert ist maßgeblich auf die

Reduzierung von Kosten in der Schadenregulierung ausgerichtet. ControlExpert gibt an, eine ausschließlich technische, nicht aber eine rechtliche Bewertung vorzunehmen. Ob die Differenzierung zutreffend ist, sei an dieser Stelle einmal offengelassen.

Bei Personenschäden verbietet sich jedoch eine schematische Prüfung, es kommt auf den Einzelfall an, bei dem sich schmerzensgelderhöhende Faktoren wie psychische Folgen in Form nicht pathologischer Angst- und Panikstörungen, Regulierungsverzögerungen, das Nachtatverhalten des Schädigers, der Verschuldensgrad, der Verletzungsgrad uvm. nicht vollumfänglich quantifizieren lassen. Diese Gesichtspunkte werden spätestens in einer rein schematisch-quantifizierten Aufarbeitung zu Lasten des Geschädigten nicht berücksichtigt. Die Analyse der Gesundheitsdaten führt insoweit ausschließlich zu Nachteilen für den Geschädigten. Denn eine im Vergleich zur manuellen Prüfung durch den Sachbearbeiter eingehenderen Analyse des Personenschadens ist nach heutigem Stand auf Grundlage der Prüfberichte nicht festzustellen.

Gleichzeitig ist für den Geschädigten gänzlich ungeklärt, ob und wie die höchstpersönlichen Daten bei einem Personenschaden noch weiter für „Deutschlands größter Datenbank medizinisch codierter Personenschäden“ Verwendung finden, ob innerhalb eines versicherungsspezifischen Datensilos oder auch im ACTINEO Gesamtsystem, ob anonymisiert, pseudonymisiert oder ohne weitergehenden Schutz. Deshalb kann und muss jedem Geschädigtenvertreter nur geraten werden, Einwilligungen abzuwehren, Arztberichte selbst einzuholen und wenigstens stichpunktartig die Datenverarbeitung mittels umfassender Auskunftersuchen kritisch nachzuprüfen.

¹¹ problematisch, ob dies überhaupt im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages zulässig ist, dagegen z.B. Herr Raum, BfDI und Hülsmann von der DVD bei der Fachtagung 2019, offenlassend Jandt/Roßnagel/Wilke, NZS 2011, 641 [643].

¹² die gegenläufige Argumentation übergeht die weitergehende Datenanalyse und -nutzung durch ACTINEO, vgl. Britz in VersR 19/2020, 1219ff.

HERAUSGEBER

QLAIM ist das monatlich erscheinende Magazin der Verbraucher-Schadensplattform VINQO.DE, das in Zusammenarbeit mit dem auf Personengroßschäden spezialisierten Anwaltsbüro Quirnbach & Partner veröffentlicht wird, um Geschädigten weitergehende und praxisorientierte Tipps und hilfreiche Informationen zur Schadenregulierung - besonders nach einem Personenschaden - zu geben.

Verantwortlich für den Inhalt

Legal Data Technology GmbH

Heinz-Fangman-Straße 2-6

42287 Wuppertal

HRB 29623 | AG Wuppertal

Telefon: 0202 7181 1780

Telefax: 0202 7181 1785

E-Mail: info@legaldata.tech

V.i.S.d.P.: Mag. iur. Tim Platner

